

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 155 KO

## **KO** - Konkursordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

- (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:
  - 1.von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
  - 2.von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners,
  - 3.vom Massegläubiger bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:
  - 1.vom Gemeinschuldner,
  - 2.von jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$